

Gemeinde Zeuthen

zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr.137 „DESY, Zeuthen“ der Gemeinde Zeuthen

1. Auswertung der formellen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ab dem 14.02.2018 (Datum des Anschreibens) fand die formelle Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB statt. Die Abgabefrist betrug 1 Monat. Angeschrieben wurden 34 Beteiligte.

Zur Stellungnahme vorgelegt wurden der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht und artenschutzrechtliche Potenzialanalyse.

1.1 Von folgenden Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden liegen Zustimmungen ohne Bedenken, Hinweise und Anregungen vor:

| | | |
|------------|-------------|--|
| Schr. Vom: | Posteingang | |
| 21.02.18 | 21.02.18 | Gemeinde Schönefeld |
| 19.02.18 | 19.02.18 | Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ |
| 26.02.18 | 26.02.18 | Forst Brandenburg, untere Forstbehörde |
| 01.03.18 | 01.03.18 | Evangelischer Kirchenkreisverband Süd |
| 26.02.18 | 26.02.18 | Landesbetrieb Forst |
| 21.03.18 | 21.03.18 | Gemeinde Eichwalde |

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden fristgemäß keine Stellungnahmen abgegeben:

- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Praktische Denkmalpflege
- Handwerkskammer Cottbus
- IHK Cottbus
- WINGAS GmbH & CO KG
- Landesbetrieb Straßenwesen
- Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
- Verkehrsverbund Berlin- Brandenburg GmbH
- Regionale Verkehrsgesellschaft
- Zentraldienst der Polizei
- Gemeinde Schulzendorf
- Stadt Wildau
- Stadt Königs Wusterhausen

2. Von folgenden Trägern öffentlicher Belange liegen Zustimmungen bzw. Bedenken, Hinweise und Anregungen vor, die im Abwägungsprozess wie folgt entschieden werden:

| Nr. | Beteiligter, Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Folgen |
|-----|--|--|--|
| 1 | <p>EWE Netz GmbH Ulmenring 56 15517 Fürstenwalde/ Spree Stellungnahme vom 21.02.2018</p> <p>„Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> | <p>Keine</p> <p>Sonstiger Handlungsbedarf- Baugenehmigung, Bauausführung</p> <p>Sonstiger Handlungsbedarf- Baugenehmigung, Bauausführung</p> |

| Nr. | Beteiligter, Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Folgen |
|-----|---|---|---|
| | <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen."</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> | <p>Keine</p> <p>Sonstiger Handlungsbedarf- Baugenehmigung, Bauausführung</p> <p>Keine</p> |
| 2 | <p>GASCADE Gastransport GmbH Kölnischer Straße 108-112 34119 Kassel Stellungnahme vom 27.02.18</p> <p>„Für die in Ihrem Schreiben erwähnte WINGAS TRANSPORT GmbH ist die GASCADE Gastransport GmbH die Rechtsnachfolgerin. Die Umfirmierung wurde im Zuge der Umsetzung des Dritten Liberalisierungspaketes der EU und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erforderlich. Bitte beachten Sie zudem unsere neue Anschrift und senden Sie Ihre Unterlagen zur Plan- und Leitungsauskunft künftig an:</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> | <p>Keine</p> <p>Keine</p> |

| Nr. | Beteiligter, Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Folgen |
|-----|---|---|---------------------------|
| | <p>GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNL Kölnische Straße 108 - 112 34119 Kassel Fax +49 561 934-2369 leitungsauskunft@gascade.de</p> <p>Unsere Abteilungsbezeichnung hat sich geändert. Künftigen Schriftverkehr bitten wir Sie an die Abteilung GNL (statt bisher GNT) zu adressieren. Vielen Dank.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber mit ein.</p> <p>Als weitere Möglichkeit Ihrer Anfrage zur Leitungsauskunft steht Ihnen unter der Internetadresse https://portal.bil-leitungsauskunft.de das kostenfreie Online-Portal BIL zur Verfügung.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.“</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | <p>Keine</p> <p>Keine</p> |
| 3 | <p>Polizeipräsidium Süd Juri-Gagarin-Str. 15/16 03046 Cottbus</p> | | |

| Nr. | Beteiligter, Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Folgen |
|-----|--|---|--|
| | <p>Stellungnahme vom 23.02.2018</p> <p>„[...] das o.g. Bauvorhaben ist in der Polizeidirektion Süd zur Anhörung eingetroffen. Es bestehen keine Einwände zum B-Plan. Die Stellplätze sind zu anzulegen, dass Unfälle vermieden werden.“</p> | Kenntnisnahme. Der Hinweis wird beachtet | Keine Sonstiger Handlungsbedarf Baugenehmigung, Bauausführung |
| 4 | <p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Postfach 10 09 33 03009 Cottbus Stellungnahme vom 06.03.2018</p> <p>„[...] im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>B Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> | <p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p> |

| Nr. | Beteiligter, Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Folgen |
|-----|---|------------------------------|--------|
| | <p>3.Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Geologie:</p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzei-ge-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz).“</p> | Die Hinweise werden beachtet | Keine |
| 5 | <p>Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus PSF 100744 03007 Cottbus Stellungnahmen vom 12.03.2018</p> <p>„[...] den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß “Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) ge-prüft.</p> | Kenntnisnahme | Keine |

| Nr. | Beteiligter, Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Folgen |
|-----|--|---|--|
| | <p>Die gegenüber dem B-Plan-Vorentwurf vom September 2017 zwischenzeitlich in die planungsunterlagen eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese betreffen im Wesentlichen eine Gliederung des ehemaligen Sondergebietes 1 in die Sondergebiete 1, 3 und 4 aufgrund einer Differenzierung der maximal zulässigen Bauhöhen (Reduzierung der ursprünglichen Bauhöhe von ca. 16 m über Gelände in den SO 3 und 4 auf ca. 10 m über Gelände), die Reduzierung des Sondergebietes 2 zugunsten einer Grünfläche sowie Ergänzungen in der Begründung aufgrund von Stellungnahmen einiger Trägern öffentlicher Belange aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren.</p> <p>Gegen die Änderungen/Ergänzungen und den aktuellen B-Plan-Entwurf insgesamt, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neuordnung, Verdichtung und Erweiterung der am Standort ansässigen Forschungseinrichtung geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung weiterhin keine Einwände.</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der Ortslage Zeuthen und ist verkehrlich erschlossen.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbe- reiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt (Schifffahrt auf Landesgewässern) und übriger ÖPNV werden durch den B-Plan nicht berührt.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> | <p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p> |

| Nr. | Beteiligter, Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Folgen |
|-----|---|---|--|
| | <p>Eine Berührung ziviler luftrechtlicher Belange ist ebenfalls nicht zu erwarten, da sich die im B-Plan festgesetzten maximal zulässigen Bauhöhen an der Bestandsbebauung orientieren und diese nicht überschreiten.</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich auch außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen in der Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV), aber noch innerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen am Flughafen Berlin-Schönefeld.</p> <p>Zu Fragen, die Schutzbereiche betreffend, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS).</p> <p>Das B-Plan-Gebiet grenzt im Osten an eine Bundeswasserstraße, die Dahme. Hier gehe ich davon aus, dass das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin am B-Plan-Verfahren beteiligt wird.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.“</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Das Wasser- und Schifffahrtsamt ist am Verfahren beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> | <p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p> |
| 6 | <p>NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG An der Spandauer Brücke 10 10179 Berlin Stellungnahme vom 26.02.2018</p> <p>„[...] die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-</p> | | |

| Nr. | Beteiligter, Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Folgen |
|-----|--|--|--|
| | <p>Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändern werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.“</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird beachtet</p> | <p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p> |
| 7 | <p>Flughafen Berlin Brandenburg GmbH 12521 Berlin Stellungnahme vom 06.03.18</p> <p>„Nach Prüfung der Beteiligungsunterlagen ist festzustellen, dass von uns</p> | <p>Kenntnisnahme</p> | <p>Keine</p> |

| Nr. | Beteiligter, Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Folgen |
|-----|--|--|--|
| | <p>Der Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ wurde durch die Planergänzungen vom 20.10.2009, 04.08.2011 und 06.08.2012 sowie zuletzt durch den 30. Planänderungsbescheid vom 15.12.2017 geändert. Auf den vom Plan betroffenen Flächen ist die Veränderungssperre gemäß § 8a Abs. 1 LuftVG in Kraft.</p> <p>Als übergeordnete Planungen sind dabei auch die bestehenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Sicherung des Flughafenstandortes (insbesondere Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung / LEP FS) und der Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ zu beachten.</p> <p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Schutz- und Planungszonen des Verkehrsflughafens und die daraus resultierenden Maßgaben (Siedlungsbeschränkung, Bauhöhenbeschränkung, Schutzmaßnahmen) zu berücksichtigen und einzuhalten. Gleiches gilt für die planfestgestellten Verkehrsbaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsmaßnahmen, LBP-Maßnahmen und Ausbaumaßnahmen Wasser sowie die daraus resultierende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“).</p> <p>Im Einzelnen/Nach Prüfung der vorliegenden Planunterlagen ist festzustellen, dass von uns zu vertretende Belange z.T. berührt sind.</p> | <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Eine Betroffenheit des Vorhabens ist aus den Karten des LEP FS nicht zu erkennen.</p> <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt außerhalb der genannten Zonen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhen orientieren sich an dem aktuellen Gebäudebe-</p> | <p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p> |

| Nr. | Beteiligter, Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Folgen |
|-----|---|--|--|
| | <p>grundsätzlich die formelle und materielle Zuständigkeitsbündelung. Dies gilt vornehmlich für die schienenseitige Erschließung des Flughafens durch die Fern- und S-Bahn (Vorhabensträger: DB Netz AG und die DB Station und Service AG).</p> <p>Die eisenbahnspezifischen Regelungen unterfallen damit nicht der Zuständigkeit der luftverkehrsrechtlichen Planfeststellungsbehörde, sondern vielmehr der Originärzuständigkeit der eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsbehörde. Änderungen des luftrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld“ mit schwerpunktmäßig eisenbahnspezifischen Bezügen werden daher vom Eisenbahnbundesamt (EBA) vorgenommen.</p> <p>Im Zusammenhang mit Betrieb und Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld ist im Plangebiet mit durch Fluglärm verursachten Geräuschimmissionen zu rechnen. Im Planungsbereich sind ggf. erhöhte Schallschutzanforderungen zu beachten. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass Schutzmaßnahmen und Entschädigungsleistungen, soweit diese im Zusammenhang mit der Entwicklung des Standortes ggf. erforderlich werden, von der FBB nicht übernommen werden.</p> <p>Die FBB hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwei Planänderungsanträge bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) anhängig. Der Planänderungsantrag Nr. 28 beinhaltet Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses betreffend die „Anlagen des Bundes“ im Nordteil des Flughafens.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Vorhaben befindet sich gemäß Lärmausbreitungskarten des Flughafens außerhalb dieser Bereiche.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | <p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p> |

| Nr. | Beteiligter, Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Folgen |
|-----|---|---|--------------|
| | <p>Gegenstand des Planänderungsantrages Nr. 36, der am 31.01.2018 bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht wurde, ist die Änderung des Planes der baulichen Anlagen im Midfield.</p> <p>[X] Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Hinsichtlich der künftigen Flugverfahren für den Flughafen Berlin Brandenburg weisen wir darauf hin, dass die Festlegung der An- und Abflugverfahren nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen Berlin Brandenburg ist. Diese werden vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach Vorarbeiten der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) durch Rechtsverordnung des Bundes verbindlich festgelegt, erstmalig geschah dies mit der LuftVODV 247 vom 10.02.2012.“</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> | <p>Keine</p> |
| 8 | <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01059 Dresden Stellungnahmen vom 16.03.2018</p> <p>„[...] die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> | <p>Kenntnisnahme</p> | <p>Keine</p> |

| Nr. | Beteiligter, Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Folgen |
|-----|---|--|--|
| | <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 32, PPB 2, FRef Susanne Milcke; 2502-250238 vom 25.10.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung und Ergänzung weiter: Die E-Mail Adresse für Leitungsauskünfte in Brandenburg hat sich geändert: Planauskunft_brandenburg@telekom.de Zur Vereinfachung des Schriftverkehrs mit den TöB können Sie ab sofort das Leitungsauskuftsportal der infrest GmbH unter www.infrest.de nutzen, unter dem Sie alle Leitungsträger mit einer Anfrage gleichzeitig erreichen können.“</p> | <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> | <p>Sonstiger Handlungsbedarf; Bauausführung, Baugenehmigung</p> <p>Keine</p> |
| 9 | <p>Landesamt für Umwelt – Abt. Technischer Umweltschutz 1 und 2 Postfach 60 10 61 14410 Potsdam Stellungnahme vom 19.03.18</p> <p>„Immissionsschutz</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung []</p> <p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>a) Einwendungen</p> | <p>Kenntnisnahme</p> | <p>Keine</p> |

| Nr. | Beteiligter, Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Folgen |
|-----|---|----------------------|--------------|
| | <p>b) Rechtsgrundlagen</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme</p> <p>[] Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens</p> <p>[] Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>Sachstand</u></p> <p>Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan Nr. 137 „DESY Zeuthen“ der Gemeinde Zeuthen. Planungsziele ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung und die Neuordnung, Verdichtung und Erweiterung des Forschungszentrums des Deutschen Elektronen-Synchrotron (DESY). Der B-Plan Nr. 137 wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Auf die Erstellung eines Umweltberichtes wird nicht verzichtet. Es werden vier Sondergebiete (SO) gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und private Grünflächen ausgewiesen.</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Plans wird durch die Platanenallee und die Lindenallee (L401) erschlossen. Der westliche Teil des Geltungsbereiches liegt im Einwirkungsbereich von Emissionen aus dem Straßenverkehr der L401. Im Plangebiet befinden sich drei nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> | <p>Keine</p> |

| Nr. | Beteiligter, Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Folgen |
|-----|---|--|--|
| | <p>sionen zu befürchten. Diese sind nach Maßgabe des Brandenburgischen Landesimmissionsschutzgesetz vom 22.Juli 1999 (LImSchG), der Richtlinien der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (32. BImSchV, BGBl. I S. 3478) und die „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ vom 19.08.1970 (VVBaulärmG, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) zu mindern.</p> <p><u>Fazit</u> Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand bestehen gegen den geplanten Bebauungsplan seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Die vorliegende Flächenplanung entspricht in den wesentlichen Grundsätzen dem § 50 BImSchG. Die Gebietsabstufung erfolgt weitgehend harmonisch. Die mit der Stellungnahme vom 23.10.2017 gegebenen Bemerkungen, Hinweise und Anregungen wurden grundsätzlich berücksichtigt und in die aktuellen Planungsunterlagen eingearbeitet.</p> <p>Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um die Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung []</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> | <p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p> |

| Nr. | Beteiligter, Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Folgen |
|-----|---|--|--|
| | <p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>a) Einwendungen</p> <p>b) Rechtsgrundlagen</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme [] Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens</p> <p>[X] Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die in unserer Stellungnahme zum Vorentwurf gegebenen Hinweise behalten ihre Gültigkeit.</p> <p>Stellungnahme vom 06.11.17 <i>„In unmittelbarer Nähe des Bebauungsplanes befindet sich mit dem „Zeu-</i></p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise wurden beachtet und in die Planunterlagen eingearbeitet.</p> <p>Die Hinweise wurden beachtet und in</p> | <p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p> |

| Nr. | Beteiligter, Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Folgen |
|-----|--|--|--------|
| | <p><i>thener See“ die seenartige Verbreiterung der „Dahme“. Diese ist ein Gewässer 1. Ordnung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz. Wir weisen darauf hin, dass die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes beteiligt werden sollte.</i></p> <p><i>Der Bereich des Vorhabens schließt Gewässerrandstreifen ein. Das Wasserhaushaltsgesetz enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).</i></p> <p><i>Hinweise im Hinblick auf die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Die Bewirtschaftungsziele der WRRL für oberirdische Gewässer (WHG § 27) und das Grundwasser (WHG § 47) werden im Rahmen der Bewirtschaftungspläne der jeweiligen Flussgebietsgemeinschaften (FGG) festgelegt. Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele sind für die Flussgebietseinheiten Maßnahmenprogramme aufzustellen. Für Brandenburg wurden mit dem Beitrag des Landes für das Maßnahmenprogramm der Flussgebietseinheit Elbe Maßnahmen benannt. Zur Umsetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Bauvorhaben liegt an dem GEK-Gebiet „Dahme (Nottekanal bis Spree)“. Dieses GEK liegt noch nicht vor.</i></p> <p><i>Der „Zeuthener See“ ist ein natürlicher, nicht erheblich veränderter See und entspricht dem Typ „kalkreicher ungeschichteter Flachlandsee mit relativ großem Einzugsgebiet und einer Verweilzeit von >3 d und < 30 d</i></p> | <p>die Planunterlagen eingearbeitet.</p> | |

| Nr. | Beteiligter, Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Folgen |
|-----|--|--------------------|--------|
| | <p><i>und ist berichtspflichtig nach WRRL. Der ökologische Zustand wird als unbefriedigend eingeschätzt. Bezogen auf das Bewirtschaftungsziel ist die Zielerreichung für 2015 angestrebt. Weitere Ergebnisse der im Rahmen der Erstellung des WRRL-Bewirtschaftungsplans Elbe durchgeführten Bewertungen der Gewässer können im Einzelnen dem Kartendienst des Landes entnommen werden (siehe: http://luaplms01.brandenburg.de/WebOffice_Public/synserver?projekt=WRRL_www_WO). Für das Vorhaben gilt das Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot der WRRL. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes darf das Vorhaben auch der Umsetzung der künftigen Maßnahmen zur Herstellung eines guten ökologischen Zustandes nicht entgegenstehen.</i></p> <p><i>Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden. Entsprechende Angaben sind in die Planunterlagen aufzunehmen.</i></p> <p><i>Eine Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser fehlt noch. Es handelt sich um eine Entwicklung im Bestand innerhalb eines durch Bebauung geprägten Siedlungsbereichs. Der Zeuthener See befindet sich nicht in einem guten ökologischen Zustand (siehe anliegender Steckbrief). Genauere Aussagen liegen bisher nicht vor. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Hinblick auf die Erreichung eines guten ökologischen Zustands vorteilhaft ist, naturnahe Ufer herzustellen bzw. solche Ufer von Bebauung freizuhalten. Als textliche Festsetzung enthält der Entwurf des</i></p> | | |

| Nr. | Beteiligter, Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Folgen |
|-----|---|--|--|
| | <p><i>Bebauungsplanes die Freihaltung des Ufers des Zeuthener Sees von Bebauung innerhalb eines 15m-Streifens, sowie teilweise Pflanzbindungen. Daneben soll eine kleinere Fläche am Ufer entsiegelt werden. Dies wird begrüßt. Es wird empfohlen, zur Klarstellung auch die zeichnerische Darstellung dahingehend anzupassen, dass eine durchgehende Grünfläche entlang des Ufers dargestellt wird.“</i></p> | | |
| 10 | <p>Gemeinsame Landesplanungsabteilung Postfach 60 07 52 14411 Potsdam Stellungnahme vom 06.03.2018</p> <p>„[...] die mit Schreiben vom 14. Februar 2018 übergebenen Planungsunterlagen zum o. g. Bebauungsplan haben wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat bereits die für die Planung relevanten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung am 2. November 2017 mitgeteilt und zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Stellung genommen.</p> <p>Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns zu dem vorliegenden Planentwurf wie folgt:</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 137 „DESY Zeuthen“ (Stand 02/2018) ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung nach Festlegungskarte 1 LEP B-B, in der auf Ebene der Landesplanung eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich ermöglicht wird.</p> <p>Die für diese Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> | <p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p> |

| Nr. | Beteiligter, Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Folgen |
|-----|---|---|--------------|
| | <p>der Raumordnung sind u.E, angemessen berücksichtigt. Die gegenüber dem Vorentwurf erfolgte Rücknahme der Sondergebietsfestsetzung im südlichen Teil des Geltungsbereiches und die Festsetzung von Grünflächen im Uferbereich wird ausdrücklich begrüßt und trägt den raumordnerischen Erfordernissen gemäß § 6 Abs. 3 LEPro 2007 Rechnung.</p> <p>Hinweise: Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p> <p>Der 2. Entwurf zum LEP HR wurde am 19.12.2017 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligt, die öffentliche Auslegung hat am 5. Februar 2018 begonnen. Dieser Entwurf kommt bei der Beurteilung der Planung jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt.</p> <p>Gemäß Artikel 20 des Landesplanungsvertrages ist die Gemeinsame Landesplanungsabteilung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu informieren.“</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> | <p>Keine</p> |
| 11 | <p>E.DIS Netz GmbH Postfach 1442 15504 Fürstenwalde/ Spree Stellungnahme vom 03.05.2018</p> <p>„Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 14. Februar 2018 und teilen Ihnen mit, dass gegen den Bebauungsplan keine Bedenken bestehen.“</p> | <p>Kenntnisnahme</p> | <p>Keine</p> |

| Nr. | Beteiligter, Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Folgen |
|-----|--|--|---------------------------|
| | <p>Alle bereits getroffenen Aussagen in der Stellungnahme vom 02.11.2017 (TÖB RB-DS 244/17) zum Bebauungsplan behalten weiter ihre Gültigkeit.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen in unserem Regionalbereich Ost Brandenburg Herr Wassermann, Tel. 03375/911-223, gern zur Verfügung.“</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> | <p>Keine</p> <p>Keine</p> |
| 12 | <p>Landkreis Dahme-Spreewald Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Stellungnahme vom 15.03.18</p> <p>„Untere Naturschutzbehörde <input checked="" type="checkbox"/> keine Einwände <input type="checkbox"/> Einwände <input type="checkbox"/> Beabsichtige eigene Planungen und Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</p> <p>Die auf der Planzeichnung festgesetzte Entsiegelungsmaßnahme E betrifft einen Eiskeller, der sich auf dem überplanten Gelände befindet. In einer telefonischen Rücksprache mit dem Planungsbüro Stadt Land Brehm am 12.03.2018 wurde mitgeteilt, dass der Keller aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht abgerissen werden soll. Es ist zu überlegen, ob das Gebäude für den Artenschutz im Speziellen als Winterquartier für Fledermäuse hergerichtet werden kann. Das Symbol zur Entsiegelung ist dann zu löschen.</p> | <p>Dem Hinweis wird in Teilen gefolgt. Der Eiskeller wird derzeit durch Fledermäuse genutzt und kann daher nicht abgerissen werden. Sollte jedoch der Fall eintreten, dass der Keller nicht mehr als Fledermausquartier genutzt wird, soll die Möglichkeit bestehen bleiben, diesen abzureißen. Daher bleibt das Symbol in der Planzeichnung erhalten.</p> | <p>Keine</p> |

| Nr. | Beteiligter, Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Folgen |
|-----|--|---|---|
| | <p>Bei Lagerung/Umschlag/Abfüllung/Verwendung wassergefährdender Stoffe sind die Vorschriften der AwSV zu beachten.</p> <p>Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde <input checked="" type="checkbox"/> Keine Einwände <input type="checkbox"/> Einwände <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</p> <p>Bei der Abbruch-/Entsiegelungsmaßnahme (siehe textliche Festsetzung Nr. 10) sind die abfallrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Bei starker Verdichtung des Bodens ist dieser zu lockern.</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde <u>Bodendenkmalschutz</u> <input checked="" type="checkbox"/> Keine Einwände <input type="checkbox"/> Einwände <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen <input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</p> <p>Untere Bauaufsichtsbehörde <input checked="" type="checkbox"/> Keine Einwände <input type="checkbox"/> Einwände <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen <input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</p> <p>Brandschutzdienststelle</p> | <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> | <p>Sonstiger Handlungsbedarf- Baugenehmigung, Bauausführung</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p> |

| Nr. | Beteiligter, Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Folgen |
|-----|--|--|--|
| | <p><input checked="" type="checkbox"/> Keine Einwände <input type="checkbox"/> Einwände <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen <input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</p> <p>Kataster- und Vermessungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Keine Einwände <input type="checkbox"/> Einwände <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen <input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</p> <p>Amt für Kreisentwicklung <input checked="" type="checkbox"/> Keine Einwände <input type="checkbox"/> Einwände <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</p> <p>Satz 2 der textlichen Festsetzung Nr. 1 ist keine Festsetzung im Sinne des § 9 BauGB. Der Bestandsschutz bestehender genehmigter Nutzungen ist mit Artikel 14 des Grundgesetzes gesichert und bedarf keiner gesonderten Festsetzung. Eine bestandssichernde Festsetzung für vorhandene bauliche Anlagen, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zukünftig unzulässig wären (im Sinne des § 1 Abs. 10 BauNVO), ist für ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO nicht zulässig.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 9 läuft ins Leere, da im zeichnerischen Plan teil keine Verkehrsfläche gekennzeichnet ist. Die im vorhabenbezogenen</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die textliche Festsetzung wird zur Klarstellung angepasst und ein entsprechender Hinweis in der Begründung ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, es ist eine redaktionelle Anpassung erforderlich.</p> | <p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Anpassung der Textfestsetzung 1 und Begründung.</p> <p>Anpassung Begründung und Zeichenerklärung</p> |

| Nr. | Beteiligter, Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Folgen |
|-----|--|--|---|
| | <p>Bebauungsplan festgesetzte Verkehrsfläche wurde nicht, wie unter Punkt 4.1 der Begründung erläutert, in die Planzeichnung übernommen. Planzeichnung und Begründung sind diesbezüglich in Übereinstimmung zu bringen. Da das Planzeichen "private Verkehrsfläche" im zeichnerischen Planteil keine Verwendung findet, sollte es aus der Planzeichenerklärung entfernt werden.</p> <p>Die Einhaltung des festgesetzten Uferabstandes von 15m mit der zeichnerischen Festsetzung des Sondergebietes sollte im Planteil eindeutig erfolgen. Hierzu ist die Vermaßung ergänzend auch auf die Uferlinie zu beziehen und nicht auf die zeichnerisch festgesetzte Grünfläche (hier ist speziell das Maß 12,31 m gemeint).</p> <p>Die Festsetzung der abweichenden Bauweise für die Baugebiete SO 1, 3 und 4 ist eindeutig zu bestimmen. Die Abweichung der Bauweise soll wahrscheinlich in einer Gebäudelänge von maximal 70 m liegen. Eine Aussage zu den seitlichen Grenzabständen fehlt. Unter Beachtung der vorhandenen Bebauung, die in einer großen Anzahl ohne die erforderlichen Grenzabstände nach § 6 BbgBO im Bestand vorhanden ist, sollte sich mit dieser Thematik in der Begründung auseinandergesetzt werden.</p> <p>Bei der zeichnerisch festgesetzten Baugrenze an der Lindenallee sollte der vorhandene Baubestand Berücksichtigung finden.</p> | <p>Die Textfestsetzung wird zur Klarstellung angepasst und das Symbol aus der Zeichenerklärung entfernt.</p> <p>Der Hinweis ist nicht nachvollziehbar. Die Vermassung des Abstandes zwischen Uferkante und Baufläche von 15m ist in der Planzeichnung bereits dargestellt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Es wird eine klarstellende textliche Festsetzung ergänzt. Die Grenzabstände von neu errichteten Gebäuden und zu den Grundstücksgrenzen sind einzuhalten. Hier gilt die Abstandsregelung gemäß § 6 BbgBO.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Innerhalb der Gemeinde sind einheitliche Baufluchten, parallel zur Straße, von 5m gewollt. Daher ist bei der Anlage von neuen Gebäuden innerhalb des Plangebietes diese Bauflucht/Baugrenze ein-</p> | <p>Keine</p> <p>Anpassung Planzeichnung und Begründung</p> <p>Keine</p> |

| Nr. | Beteiligter, Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Folgen |
|-----|---|--|--|
| | <p>Für die Planzeichnung B ist (wenn gewünscht) ergänzend zu der festgesetzten Hausform auch die Bauweise festzusetzen (siehe auch Planzeichenerklärung, Feld 6).</p> <p>Mit Bezugssystemerlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 01.12.2016 werden amtliche Höhen spätestens ab dem 30.06.2017 als „Höhen über Normalhöhennull (NHN) im DHHN2016“ geführt. Das auf der Planzeichnung festgesetzte Höchstmaß für bauliche Anlagen als „Höhen über NHN“ ist keine eindeutige Bezeichnung des Bezugssystems mehr und entsprechend zu konkretisieren.</p> <p>Mit der textlichen Festsetzung Nr. 4 treten die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 128 "Lindenallee 12A" uneingeschränkt außer Kraft. Ein Außer-Kraft-Treten auf bestimmte Zeit, wie unter Punkt 1.5 und 4.2 der Begründung erläutert, erfolgt nicht. Nach Beendigung der ersten Nutzungsdauer treten die Festsetzungen der Planzeichnung B in Kraft. Planzeichnung und Begründung sind diesbezüglich in Übereinstimmung zu bringen.</p> <p>Die gesicherte Erschließung des Baugebietes SO 2 über die Flächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 128 "Lindenallee 12A" ist zum Satzungsbeschluss nachzuweisen.</p> | <p>zuhalten. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die in der Planzeichnung B festgesetzten Maßgaben wurden aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 128 „Lindenallee 12A“ übernommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Zur Klarstellung wird ein entsprechender Hinweis unter Berücksichtigung der Angaben der Vermessungsstelle ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis ist nicht nachvollziehbar. Eine Erschließung des SO2 ist über das Geh- Fahr- und Leitungsrecht bestimmt, welches im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 128 "Lindenallee 12A" einge-</p> | <p>Keine</p> <p>Anpassung der Planzeichnung</p> <p>Anpassung Begründung</p> <p>Keine</p> |

| Nr. | Beteiligter, Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Folgen |
|-----|--|--|--|
| | <p>Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zur Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung und zur Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes vom 19. Mai 2016 trat am 1. Juli 2016 die BbgBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2016 (GVBl. I /16, Nr. 14) in Kraft. Gleichzeitig trat die BbgBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. IS. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39 S.2), außer Kraft. Die Angabe der Rechtsgrundlage ist zu korrigieren.“</p> | <p>tragen ist. Dieses ist ebenfalls in der Planzeichnung übernommen worden.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> | <p>Aktualisierung der Gesetzesgrundlagen in der Begründung und Planzeichnung</p> |
| 13 | <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dezernat Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Straße 171 03046 Cottbus Stellungnahme vom 22.02.2018</p> <p>„[...] das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> | <p>Kenntnisnahme</p> | <p>Keine</p> |

| Nr. | Beteiligter, Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Folgen |
|-----|---|--|--|
| | <p>Die als südliche Zufahrt zum Plangebiet vorgesehene Straße kann nicht durch Entsorgungsfahrzeuge befahren werden, da es sich um eine Stichstraße ohne Wendemöglichkeit für LKW handelt. Nach derzeitigem Planungsstand können die an dieser Straße befindlichen Grundstücke nicht direkt durch Abfallsammelfahrzeuge angefahren werden. Für die Abfallentsorgung an diesen Objekten sind daher an der Lindenallee Stellplätze für Abfallbehälter sowie für die Bereitstellung von Sperrmüll und Abfallsäcken in Abstimmung mit dem SBAZV einzurichten.</p> <p>Die Stellplätze sind entsprechend den Festlegungen des § 18 Abs. 1 bis 3 der Abfallentsorgungssatzung des SBAZV einzurichten. Das Rangieren und Entleeren der Abfallbehälter durch das Entsorgungspersonal des Verbandes muss ohne Gefährdungen für die Mitarbeiter sowie dritte möglich sein. Die Abfallentsorgungssatzung kann unter der Homepage des SBAZV im Internet (www.sbazv.de) eingesehen werden. Bei der Festlegung der Stellplätze ist der SBAZV (Fuhrparkmanagement/Disposition, Hr. Fritzsche, 03378/5180-121) rechtzeitig einzubeziehen.“</p> | <p>Die Abfallentsorgung der genannten Grundstücke Lindenallee 13a-d erfolgt bereits über einen Sammelplatz für Abfallbehälter, der direkt an der Lindenallee liegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | <p>Ergänzender Hinweis in der Begründung.</p> <p>Keine</p> |
| 15 | <p>Regionale Planungsstelle Gulbener Straße 24 03046 Cottbus Schreiben vom 16.03.2018</p> <p>„[...] die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung“ (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) Träger der Regionalplanung.</p> | Kenntnisnahme | Keine |

| Nr. | Beteiligter, Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Folgen |
|-----|---|---|---|
| 17 | <p>DESY Platanenallee 6 15738 Zeuthen Schreiben vom 19.03.18 „[...] als betroffener Grundstückseigentümer und Nutzer beantragen wir hiermit aktiven Bestandsschutz.</p> <p>Dies betrifft insbesondere unser Rechnerzentrum, welches im SO3 liegt, wo im Bebauungsplan-Entwurf eine Höhenbeschränkung für die Firsthöhe von Gebäuden bei 46 m über Normalhöhennull festgesetzt ist. Das Hauptgebäude des Rechnerzentrums weist aber derzeit eine Firsthöhe von 47,5 m über Normalhöhennull auf. Demnächst stehen für dieses Gebäude bauliche Veränderungen an, wobei die jetzige Gebäudehöhe beibehalten werden soll.</p> <p>Wir regen hiermit an, den Bereich des Hauptgebäudes des Rechnerzentrums innerhalb des SO3 abzugrenzen und dort eine maximal zulässige Firsthöhe von 47,5 m über Normalhöhennull festzusetzen.</p> <p>Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass mit der Aufnahme des Baums Nr.33 (Biotopkartierung) als erhaltenswerten Baum, unser Bauvorhaben wie in der Machbarkeitsstudie vorgestellt, nicht realisierbar ist. Das Baufeld wird dadurch erheblich eingeschränkt. Im Ortsentwicklungsausschuss haben wir bekräftigt, die Bäume „nach Möglichkeit“ zu erhalten, dies setzt jedoch voraus, dass das Bauvorhaben noch durchführbar ist. Wir bitten Sie nun, eine Fällung dieses Baumes mit entsprechender Ersatzpflanzung zuzulassen.“</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Einwand wird gefolgt. Im Bereich des Rechnerzentrums wird zur Klarstellung die zulässige Firsthöhe an die Bestandshöhe angepasst.</p> <p>Siehe oben</p> <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Baum wurde durch ein Sachverständigenbüro kartiert und als wertvoll eingestuft. Daraus ergibt sich die Erhaltungsfestsetzung in der Planzeichnung.</p> | <p>Keine</p> <p>Anpassung Planzeichnung und Begründung</p> <p>Siehe oben</p> <p>Keine</p> |

| Nr. | Beteiligter, Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Folgen |
|-----|---|--|--|
| 18 | <p>GDMcom Maximilianallee 4 04129 Leipzig Schreiben vom 08.03.18</p> <p>„[...]GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> | <p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p> |

| Nr. | Beteiligter, Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Folgen |
|-----|---|--------------------|--------|
| | Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom. Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.“ | | |